



Per E-Mail: DG1@bmi.bund.de
Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Per E-Mail: Buero-ki1@bmwi.bund.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon 030.4081-41 01
Telefax 030.4081-41 99
Bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

14. Januar 2021

Stab Ra
Durchwahl: 5701

Referentenentwurf

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Open Data Regel des Bundes ausgeweitet sowie zugleich die Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (RL (EU) 2019/1024) umgesetzt werden.

Hintergrund ist u. a. die Tatsache, dass Deutschland im europäischen Vergleich der Open Data Strategie im Mittelfeld der EU-Mitgliedstaaten liegt.

Mit der Änderung des § 12 a des E-Government-Gesetzes soll die gesamte Bundesverwaltung verpflichtet werden, unbearbeitete Rohdaten bereitzustellen, um umfangreiche Transparenz, Überprüfbarkeit und auch Austausch der Daten zu ermöglichen.

Mit dem Datennutzungsgesetz soll vor allem die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geregelt werden.

Grundsätzlich wirkt sich eine Weiterentwicklung der Open Data Strategie positiv auf bürgerliche Teilhabe aus und kann das Vertrauen in staatliches Handeln befördern. Dadurch können Verwaltungsprozesse transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden.

Der Anspruch auf Informationszugang für Jedermann ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Die Transparenz und damit Anwendbarkeit und Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungspraxis leiden darunter.

So stellt sich aus unserer Sicht die berechtigte Frage, warum keine einheitliche Kodifikation gewählt wurde. Die Aufnahme von Open Data Regelungen in das E-Government-Gesetz fördert zwar den Open Data Gedanken, jedoch nicht unbedingt den Anwendungskomfort für Bürgerinnen und Bürger.

Auch im Hinblick auf die politisch immer wieder geforderte Verschlankung von Gesetzgebung wäre zu überlegen, künftig, die unterschiedlichen Zielrichtungen dieser Regelungen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzuführen.

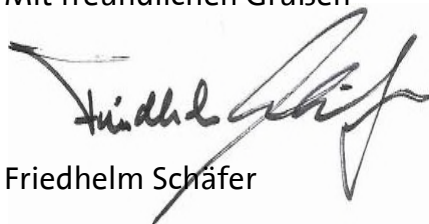
Der Gesetzentwurf macht Ausführungen zu erwartenden jährlichen Kosteneinsparungen, jedoch nicht zu der Frage welche Kosten durch die Leistung, die zur Verfügung gestellt wird, entstehen bzw. zu eventuellen Verwaltungsgebühren.

Darüber hinaus erfordert die Umsetzung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zieles einen nicht unerheblichen Personalmehrbedarf, um das genannte Ziel für die gesamte Bundesverwaltung erreichen zu können, insbesondere durch die Einführung der Stelle eines Open Data Koordinators in den Bundesbehörden.

Unklar bleibt, welcher Erfüllungsaufwand sich für welche betroffenen Bereiche ergibt. Eine gesetzliche Regelung sollte den Erfüllungsaufwand klar definieren.

Zwar wurde der Personalmehrbedarf für das BVA explizit benannt (vgl. S. 19), für die anderen Behörden werden dazu jedoch – bis auf den Open Data Koordinator – keine Ausführungen gemacht. Diesbezüglich sollte der entsprechende Personalmehrbedarf sowie darüber hinaus auch zusätzliche Kosten im IT Bereich berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedhelm Schäfer', written in a cursive style.

Friedhelm Schäfer